



## **Innovation, Qualität, Vielfalt – Ansätze für ein modernisiertes, sach- und zeitgemäßes Fernunterrichtsrecht**

### **Einleitung**

Die aktuelle BGH-Rechtsprechung (III ZR 109/24) zeigt, dass das FernUSG in seiner derzeitigen Form nicht mehr mit der digitalen Realität moderner Bildungsangebote Schritt hält.

Auch der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat in diesem Zusammenhang auf den bestehenden Reformbedarf hingewiesen und eine grundlegende Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens angeregt. Die damit verbundene Diskussion über eine mögliche Abschaffung des FernUSG greift aus Sicht des Bundesverbands der Fernstudienanbieter jedoch zu kurz.

Denn die Herausforderungen des digitalen Bildungsmarktes lassen sich nicht durch den Wegfall eines bundeseinheitlichen Ordnungsrahmens lösen. Vielmehr braucht es ein modernes, rechtssicheres und innovationsfreundliches Fernunterrichtsrecht, das Qualität sichert, Lernende schützt und gleichzeitig neue Bildungsformate ermöglicht.

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter unterstützt daher ausdrücklich das im Koalitionsvertrag festgeschriebene Vorhaben der Bundesregierung, das FernUSG zu modernisieren – mutig, technologieoffen und praxistauglich.

### **Warum die Abschaffung des FernUSG keine Lösung ist**

Die Abschaffung des FernUSG würde weder den Fernunterricht als Methode noch die Nachfrage nach flexiblen, digitalen Bildungsangeboten reduzieren. Im Gegenteil: Fernunterricht bleibt ein zentraler Bestandteil moderner Bildungsbiografien – unabhängig vom regulatorischen Rahmen.

Was sich jedoch grundlegend ändern würde, ist die Zuständigkeits- und Steuerungslogik. Eine Abschaffung des FernUSG hätte zur Folge, dass bislang bundeseinheitlich geregelte Aufgaben und Verfahren auf die Ebene der Länder verlagert würden. Prüf-, Zulassungs- und Aufsichtsstrukturen müssten neu aufgebaut oder angepasst werden – etwa im Bereich der Aufstiegsweiterbildungen, schulischen Abschlüsse oder anderer Bildungsangebote, die auf Landes- oder Bundesverordnungen beruhen. Zusätzliche finanzielle oder personelle Ressourcen stünden hierfür jedoch nicht zur Verfügung.

Denn Aufgaben verschwinden nicht. Sie werden verlagert und häufig dezentral organisiert.

### **Das wirft konkrete Fragen auf:**

- Wer übernimmt künftig Prüf- und Zulassungslogiken?



- Wer sorgt für einheitliche Standards?
- Wer ist Ansprechpartner für Anbieter und Lernende?
- Wer ist zuständig bei bundeslandübergreifendem Fernunterricht?
- Gilt das (Landes-)Recht des Teilnehmers oder des Anbieters?
- Wie wird verhindert, dass 16 unterschiedliche Systeme entstehen?

### **Die Konsequenzen sind absehbar:**

- Uneinheitliche Regelungen und Auslegungen in den Ländern
- Mehrfachstrukturen und steigender administrativer Aufwand
- Rechtsunsicherheit für Anbieter und Lernende
- Erschwerte Umsetzung bundeslandübergreifender Bildungsangebote

Ohne einen bundeseinheitlichen Ordnungsrahmen droht die Fragmentierung des Marktes in bis zu 16 unterschiedliche Regulierungssysteme – mit erheblichen Nachteilen für Transparenz, Qualitätssicherung und Chancengleichheit.

### **Kernbotschaft**

Die Abschaffung des FernUSG beseitigt keine bestehenden Herausforderungen – sie verlagert sie in die Länder und verschärft sie dort. Der Regulierungsaufwand steigt, während Klarheit und Effizienz verloren gehen. Leidtragende wären insbesondere die Lernenden, die sich in einem unübersichtlichen Geflecht unterschiedlicher Zuständigkeiten und Regelungen wiederfinden.

---

## **Warum wir eine Modernisierung des FernUSG brauchen**

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter setzt sich für die Modernisierung des FernUSG ein, weil die Realität heutiger und zukünftiger digitaler Bildungswege einen Ordnungsrahmen braucht, der Qualität, Verlässlichkeit, Durchführungsoffenheit und Vielfalt in einer sich wandelnden Bildungslandschaft berücksichtigt.

Das modernisierte FernUSG muss die gesellschaftliche Bedeutung des Fernunterrichts für Bildungsteilhabe und die bundesweite Fachkräfteentwicklung anerkennen und insbesondere auch strukturelle Barrieren für benachteiligte Gruppen aktiv abbauen.

### **Der erwartete Zielzustand**

Wir wollen ein Fernunterrichtsrecht, das Innovation ermöglicht und gleichzeitig Lernende schützt. Denn Qualität braucht Freiheit und Orientierung zugleich.

### **Unsere Erwartungen an die Modernisierung**

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter erwartet, dass die Modernisierung des FernUSG den Grundsatz der Gleichwertigkeit aller qualitätsgesicherten Lern- und



Unterrichtsformen – ob digital, hybrid oder präsenzbasiert – bundesweit anerkennt und regulatorisch absichert.

Vor diesem Hintergrund formuliert der Bundesverband der Fernstudienanbieter klare Erwartungen an eine zukunftsorientierte Reform des FernUSG. Unser Ziel ist ein kohärenter, digital anschlussfähiger Ordnungsrahmen, der im Sinne der Lernenden pädagogische Qualität sichert, rechtliche Klarheit schafft und die digitale Bildungsrealität spiegelt.

### **Wir fordern einen verlässlichen/robusten Ordnungsrahmen, der folgende Punkte beinhaltet:**

1. **Die Gleichwertigkeit von Präsenz- und Fernunterricht** in der gesetzlichen Bewertung und Anwendungslogik. Daraus ergibt sich die **systematische Verankerung des FernUSG** in angrenzenden Bildungs- und Weiterbildungsgesetzen (z. B. Schulverordnungen, SGB III/ AZAV, BBiG)
2. **Eine bundesweit einheitliche Auslegung und Anwendung** des FernUSG durch klare, zentrale Regelungen
3. **Bürokratieabbau durch bundeseinheitlichen Ordnungsrahmen und die Vermeidung von Doppelprüfungen und Beschränkung auf „Delta-Prüfungen“**, (z.B. AZAV-Zulassung, Hochschulakkreditierung von Fernhochschulprogrammen)
4. **Effiziente, digitale und zeitgemäße Zulassungsverfahren**, die Innovation ermöglichen und Qualität sichern

**Unser Ziel:** Eine zeitgemäße und rechtssichere Definition des Anwendungsbereichs, um Rechtsklarheit zu fördern und die Anwendung auf Angebote zu fokussieren, die aus Sicht der Lernenden Zulassungs- und Regelungsbedarf haben.

### **Positionen und Forderungen zum Anwendungsbereich**

- **Räumliche Trennung:** Der virtuelle Lernraum ist dem physischen Lernraum gleichzustellen. Jede Form von synchronem Live-Online-Unterricht, die durch qualifizierte Lehrpersonen durchgeführt wird, ist **nicht als Fernunterricht im Sinne des FernUSG** zu bewerten.
- **Umgang mit Aufzeichnungen:** Aufzeichnungen von **verpflichtenden Präsenz- oder Live-Veranstaltungen** gelten nicht als Fernunterricht, sofern sie ausschließlich der Wiederholung oder Nachbereitung dienen. **Aufzeichnung ohne verpflichtende Live-Teilnahme sind** als asynchroner Fernunterricht zu werten.
- **Sachlicher Anwendungsbereich – Beschränkung/Fokussierung auf qualifikationsrelevante Bildung:** Der sachliche Anwendungsbereich des FernUSG ist auf entgeltliche qualifikationsrelevante Bildungsangebote zu beschränken. Hierzu zählen insbesondere:
  - Fernunterrichtsangebote, die dem Erwerb, Erhalt oder der Erweiterung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen dienen.
  - Lehrgänge zum Erwerb staatlich anerkannter schulischer Abschlüsse.
  - auf Landes- und Bundesverordnungen basierenden Bildungsangeboten



- Bildungsangebote, die ausschließlich der Freizeitgestaltung, allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung oder der allgemeinen Lebensführung dienen, fallen nicht unter das FernUSG.
- Wir fordern die **gesetzliche Verankerung der** Durchführungsoffenheit im FernUSG. Bildungsanbieter müssen moderne, hybride oder flexible Lehrformate **rechtssicher** gestalten können, solange die Zielerreichung didaktisch gesichert ist.
- Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist auf **Privatpersonen und Kleinunternehmer ohne “strukturelle Gegenmacht“** zu beschränken. Verträge im B2B-Kontext – insbesondere mit qualifizierten Selbstständigen, Unternehmen oder Organisationen – sollten **ausgenommen** sein, da hier kein vergleichbares Schutzbedürfnis besteht.
- **Lernerfolgskontrollen:** Strukturierte Lernerfolgskontrollen können automatisiert oder mit KI-Unterstützung durchgeführt werden, sofern den Teilnehmenden die Möglichkeit eingeräumt wird, mit qualifizierten Lehrkräften sich daraus ergebene Verständnisfragen zu klären.
- **Bildungsangebote ohne Lehrkräfte:** Für die Zulassung durch die ZFU bedarf es des Einsatzes von qualifizierten Lehrkräften, reine automatisierte Lernprogramme oder der Einsatz von KI-Tutoren und/oder Avataren reicht nicht aus, um ein Fernunterrichtsangebot zuzulassen.

Weiterhin fordern wir in der operativen Umsetzung der zentralen Zulassungsbehörde (ZFU) als **Maßnahme für Effizienz und Bürokratieabbau** folgendes:

- **Klarstellung des Anwendungsbereichs:** Bildungsangebote, die ausschließlich der Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung oder allgemeinen Lebensführung dienen, sind vom FernUSG auszunehmen.
- **Konsequenz:** Für diese Formate entfällt die Anzeigepflicht gegenüber der ZFU.
- **Zulassungspflicht erst ab didaktischer Relevanz:** Eine staatliche Zulassung ist erst dann erforderlich, wenn ein Bildungsangebot eine Gesamtstundenzahl von mindestens 120 Unterrichtseinheiten umfasst.
- **Anerkennung bestehender Qualitätssysteme:** Die dreijährige Fortbestandsprüfung ist für Träger mit gültiger AZAV- oder ISO-Zertifizierung auszusetzen. Die jährlichen externen Audits dieser Systeme sichern die kontinuierliche Qualitätsentwicklung bereits zuverlässig.
- **Vereinfachung bei Änderungen:** Zulassungsverfahren bei Lehrgangsänderungen sollen nur erforderlich sein, wenn mehr als 50 % des inhaltlichen Gesamtumfangs betroffen sind.

Stand: Mai 2026